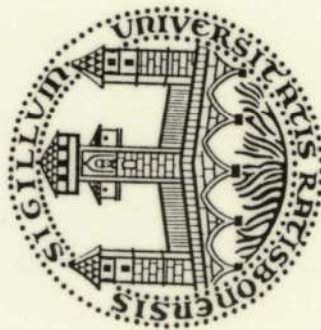


GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

in der Fassung vom

18. Mai 1989



102
AL
57404
G889
-1989

J. Widmer

Auf Grund des Artikels 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg in Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Grundordnung:

GRUNDORDNUNG

1989/05/18

DER UNIVERSITÄT

REGENSBURG

in der Fassung vom

18. Mai 1989

102/AL 57404 G889-1989

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg

C

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL: Allgemeines

- § 1 Gliederung und Wappen der Universität
- § 2 Ehrenmitglied und Ehrensenator

ZWEITER TEIL: Die Rektoratsverfassung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

- § 3 Leitung durch einen Rektor
- § 4 Zahl der Prorektoren
- § 5 Vertretung des Rektors

Zweiter Abschnitt: Amtszeit des Rektors und der Prorektoren

- § 6 Amtszeit des Rektors
- § 7 Amtszeit der Prorektoren

Dritter Abschnitt: Wahl des Rektors

- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlverfahren
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Annahme der Wahl
- § 14 Wiederholung der Wahl
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Vierter Abschnitt: Wahl der Prorektoren

- § 16 Festsetzung des Wahltermins

- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Getrennte Wahlgänge
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Wiederholung der Wahl
- § 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

DRITTER TEIL: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Die Versammlung

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Sitzungen

Zweiter Abschnitt: Der Senat

- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Sitzungen

Dritter Abschnitt: Das Kuratorium

- § 27 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums
- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Organisation und Geschäftsführung

VIERTER TEIL: Kommission für Lehrerbildung und zentrale Einrichtungen

Erster Abschnitt: Kommission für Lehrerbildung

- § 30 Errichtung und Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung
- § 31 Zusammensetzung und Geschäftsführung

Zweiter Abschnitt: Zentrale Einrichtungen

- § 32 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 33 Staatliches Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie an der Universität Regensburg
- § 34 Universitätsbibliothek
- § 35 Rechenzentrum
- § 36 Sportzentrum

FÜNFTER TEIL: Die Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan

- § 37 Amtszeit des Dekans
- § 38 Wahl des Dekans
- § 39 Ablehnung der Wahl
- § 40 Rücktritt des Dekans
- § 41 Ehrenbezeichnung

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan

- § 42 Rechtsstellung des Prodekans
- § 43 Amtszeit
- § 44 Wahl

Dritter Abschnitt: Der Fachbereichsrat

- § 45 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 46 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät
- § 47 Anhörung

- § 48 **Vierter Abschnitt: Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik**

SECHSTER TEIL: Berufungen

- § 49 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 50 Vorschlagsliste
- § 51 Ergänzendes Sondervotum

§ 52 SIEBTER TEIL: Lehraufträge

ACHTER TEIL: Die Frauenbeauftragten

- § 53 Einrichtung und Aufgaben der Frauenbeauftragten
- § 54 Wahl der Frauenbeauftragten
- § 55 Amtszeit der Frauenbeauftragten
- § 56 Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

NEUNTER TEIL: Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- § 57 Koordinations- und Informationsmöglichkeit

ZEHNTER TEIL: Die Studentenvertretung

Erster Abschnitt: Die Organisation der Studenten

- § 58 Mitwirkung der Studenten

Zweiter Abschnitt: Der Studentische Konvent

- § 59 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 60 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 61 Aufgaben und Rechtsstellung des Studentischen Konvents

Dritter Abschnitt: Sprecherrat

- § 62 Zusammensetzung des Sprecherrats
- § 63 Wahl des Sprecherrats
- § 64 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 65 Organisation und Geschäftsführung des Sprecherrats

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

- § 66 Zusammensetzung und Organisation der Fachschaftsvertretung
- § 67 Sitzungen und Beschlüsse der Fachschaftsvertretung

ELFTER TEIL: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 68 Zusammensetzung des Senats
- § 69 Schlussvorschrift

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

§ 1 Gliederung und Wappen der Universität

(1) ¹Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. ²Sie hat 12 Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Juristische Fakultät
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät I - Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften
6. Philosophische Fakultät II - Psychologie und Pädagogik
7. Philosophische Fakultät III - Geschichte, Gesellschaft und Geographie
8. Philosophische Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften
9. Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik
10. Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik
11. Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin
12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie

(2) Die Universität Regensburg führt ein Wappen, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramtes in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied und Ehrensensator

- (1) Die Universität kann die Würde eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrensensors Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflussen haben.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektors oder einer Fakultät.

ZWEITER TEIL: DIE REKTORATSVERFASSUNG

ERSTER ABSCHNITT: LEITUNG DER UNIVERSITÄT

§ 3 Leitung durch einen Rektor

- (1) Die Universität Regensburg wird durch einen Rektor geleitet.
- (2) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 4 Zahl der Prorektoren

Der Rektor wird von zwei Prorektoren unterstützt.

§ 5 Vertretung des Rektors

- (1) ¹Der Rektor wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Prorektoren vertreten. ²Ist auch der als Vertreter bestimmte Prorektor verhindert, wird der Rektor durch den anderen Prorektor vertreten.
- (2) ¹Die Vertretung wird von einem der Prorektoren abwechselnd jeweils für ein Semester wahrgenommen. ²Treten die Prorektoren ihr Amt zur selben Zeit an, so ist zunächst zur Vertretung der Prorektor berufen, der der Universität Regensburg am längsten angehört; bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los. ³Scheidet ein Prorektor während des Semesters aus, so geht für dieses Semester die Vertretungsbefugnis auf den anderen Prorektor über.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG).

ZWEITER ABSCHNITT: AMTSZEIT DES REKTORS UND DER PROREKTOREN

§ 6 Amtszeit des Rektors

¹Die Amtszeit beträgt acht Semester. ²Beginnt sie während eines Semesters, so endet die Amtszeit nach Ablauf des siebten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 7 Amtszeit der Prorektoren

¹Die Amtszeit eines Prorektors beträgt vier Semester. ²Beginnt sie während eines Semesters, so endet die Amtszeit mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

DRITTER ABSCHNITT: WAHL DES REKTORS

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Professor der Universität Regensburg.
- (2) ¹Zum Rektor kann nicht gewählt werden, wer vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde.
²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederwahl.

§ 9 Wahlvorschlag

- (1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit teilt der Rektor den Mitgliedern des Senats schriftlich mit, daß ein Rektor neu zu wählen ist.
- (2) Der Senat erstellt spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rektors seinen Wahlvorschlag.

- (3) ¹Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden sollen, haben bis zur Beschlußfassung im Senat das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen. ²Eine Rücknahme des Einverständnisses zur Kandidatur ist nach Erstellung des Wahlvorschlags nicht möglich.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahlhandlung nicht stattfinden.
- (2) ¹Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den vom Senat erstellten Wahlvorschlag.
- (3) ¹Der Kanzler leitet die Wahl. ²Er bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (6) ¹Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²In den Stimmzettel werden die Kandidaten aus dem vom Senat erstellten Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ³Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 11 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlleiter stellt sicher, daß die Wahl geheim stattfindet.
- (2) Nach Abschluß der Wahlhandlung läßt der Wahlleiter durch den Protokollführer die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, nicht angekreuzte Stimmzettel als abgegeben. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. ⁵Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (2) ¹Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Rektors, ist der Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Wird sie auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (3) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 13 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Die Annahme der Wahl teilt die Universität dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit.

§ 14 Wiederholung der Wahl

- ¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im darauffolgenden Semester statt. ²Der Senat erstellt einen neuen Wahlvorschlag. ³Im übrigen gelten § 9 Abs. 3 und §§ 10 - 13.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

VIERTER ABSCHNITT: WAHL DER PROREKTOREN

§ 16 Festsetzung des Wahltermins

¹Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Rektor zu Beginn des Semesters festgesetzt, mit dessen Ablauf die Amtszeit des Prorektors endet, und den Mitgliedern der Versammlung bekanntgegeben. ²Es ist sicherzustellen, daß die Wahlhandlung während der Vorlesungszeit stattfindet.

§ 17 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Professor der Universität Regensburg.
- (2) Gewählt kann nur werden, wer vom Rektor vorgeschlagen ist und sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat.
- (3) Die Prorektoren sollen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 18 Getrennte Wahlgänge

Werden die Prorektoren gleichzeitig gewählt, finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 19 Wahlverfahren

- (1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der Rektor schriftlich die Mitglieder der Versammlung und teilt ihnen seinen Wahlvorschlag mit. ²Er setzt den Ort der Wahl fest.
- (2) Im übrigen gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 - 6 und §§ 11, 12 entsprechend.

§ 20 Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die Versammlung.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, so teilt die Universität dies dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit.

§ 21 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnt der Gewählte die Wahl aus wichtigem Grund ab, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²Im übrigen gelten §§ 16 - 20 entsprechend.

§ 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Prorektor vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

DRITTER TEIL: KOLLEGIALORGANE DES ZENTRALBEREICHES

ERSTER ABSCHNITT: DIE VERSAMMLUNG

§ 23 Zusammensetzung

(1) Der Versammlung gehören an

1. Der Rektor und die Prorektoren,
2. der Kanzler,
3. achtzehn Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter
6. sechs Vertreter der Studenten.

(2) ¹Mitglied ist außerdem die Frauenbeauftragte der Universität.
²Sie wirkt mit beratender Stimme mit.

(3) ¹Die volle Zahl der Sitze wird den in Absatz 1 Nr. 3 - 6 genannten Mitgliedergruppen nur bei einer Mindestwahlbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v.H. zugeteilt. ²Wird diese Quote unterschritten, so verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze. ³Jede Gruppe erhält unabhängig von der Wahlbeteiligung mindestens zwei Sitze. ⁴Die Professoren müssen unabhängig von der Wahlbeteiligung über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; zu ihnen werden die Prorektoren mitgezählt.

§ 24 Sitzungen

Der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

5. die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie einen Professorenvertreter,
6. die Medizinische Fakultät einen Professorenvertreter.

(3) ¹Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. die Dekane der Fakultäten und
2. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Sie wirken mit beratender Stimme mit.

(4) ¹Die volle Zahl der Sitze wird den in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 6 genannten Mitgliedergruppen nur bei einer Mindestwahlbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v.H. zugeteilt. ²Wird diese Quote unterschritten, so verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze; jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, verbleibt aber unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz.
³§ 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 26 Sitzungen

Der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

ZWEITER ABSCHNITT: DER SENAT

§ 25 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor und die Prorektoren,
2. der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der Studenten.

(2) Die Professoren folgender Fakultäten wählen jeweils allein oder zusammen einen Professorenvertreter in den Senat:

1. die Katholisch-Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät I - Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften und die Philosophische Fakultät II - Psychologie und Pädagogik einen Professorenvertreter,
2. die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Professorenvertreter,
3. die Philosophische Fakultät III - Geschichte, Gesellschaft und Geographie und die Philosophische Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften einen Professorenvertreter,
4. die Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik, die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorclinische Medizin einen Professorenvertreter,

DRITTER ABSCHNITT: DAS KURATORIUM

§ 27 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrages der Universität.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Dem Kuratorium gehören an
 1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtages,
 2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg,
 3. ein Vertreter des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V.,
 4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben,
 5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg.

- (2) ¹Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nr. 1 - 4 für die Dauer von sechs Semestern. ²Sie müssen dem Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sein. ³Auf die Zahl der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Mitglieder wird nicht angerechnet, wer wiedergewählt wird.

- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 werden die Landtagsfraktionen, für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst um Vorschläge gebeten.

§ 29 Organisation und Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. ²Der Rektor setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. ²Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so können die anwesenden Mitglieder durch Beschluß bestimmen, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet. ³Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Rektors entgegen. ²Wird er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. ³Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Rektor Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 33 Abs. 2 BayHSchG niedergelegten Auftrages zu geben.
- (5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

VIERTER TEIL: KOMMISSION FÜR LEHRERBILDUNG UND ZENTRALE EINRICHTUNGEN

ERSTER ABSCHNITT: KOMMISSION FÜR LEHRERBILDUNG

§ 30 Errichtung und Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung

- (1) Für den Bereich der Lehrerbildung besteht an der Universität Regensburg eine Kommission für Lehrerbildung.
- (2) ¹Der Kommission für Lehrerbildung ist die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Universität zur selbständigen Erledigung zugewiesen. ²In Grundsatzfragen untersteht sie dem Senat.

§ 31 Zusammensetzung und Geschäftsführung

Zusammensetzung und Geschäftsführung der Kommission für Lehrerbildung werden in einer eigenen Satzung geregelt.

ZWEITER ABSCHNITT: ZENTRALE EINRICHTUNGEN

§ 32 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebs-einheiten

- (1) ¹An der Universität Regensburg bestehen zentrale Einrichtungen als wissenschaftliche Einrichtungen und als Betriebseinheiten. ²Sie sind Einrichtungen, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Universität

außerhalb einer Fakultät errichtet hat. ³Zu ihnen gehören auch die Einrichtungen, die nach Art. 129 Abs. 5 BayHSchG die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Regensburg haben oder erhalten.

- (2) ¹Die zentralen Betriebseinheiten dienen der gesamten Universität. ²Zu ihnen gehören insbesondere die Universitätsbibliothek, das Rechenzentrum und das Sportzentrum.

§ 33 Staatliches Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie an der Universität Regensburg

¹Das Staatliche Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie Regensburg an der Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität gemäß Art. 129 Abs. 5 BayHSchG. ²Für die wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. August 1987 Nr. III/8-5/10 346 (KWMBI I S. 291).

§ 34 Universitätsbibliothek

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. ²Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät. ³Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken.
- (2) ¹Die Teilbibliotheken werden von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet. ²Die Fachreferenten sollen im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät bestellt werden.
- (3) Dem Buch- und Zeitschriftenwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen.
- (4) Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung

FÜNFTER TEIL: DIE FAKULTÄTEN

§ 35 Rechenzentrum

- und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt.
- (5) Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

- (1) Das Rechenzentrum ist die Betriebseinheit für die ihm zugeordneten elektronischen Datenverarbeitungseinrichtungen der Universität Regensburg.
- (2) ¹Das Rechenzentrum hat die ihm zugeordneten Einrichtungen und Geräte fachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben und diese den Benutzern verfügbar zu machen. ²Weitere Hauptaufgaben des Rechenzentrums sind die Aufstellung von zweckdienlicher und aktueller Grundsoftware (entsprechend den allgemeinen Hochschulanforderungen) sowie Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Programmerstellung. ³Das Nähere regelt die Ordnung für das Rechenzentrum.

§ 36 Sportzentrum

- ¹Die Hauptaufgaben des Sportzentrums sind die sportpraktische Ausbildung im Fach Sport für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports. ²Das Nähere regelt die Ordnung für das Sportzentrum.

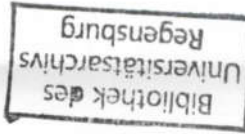
ERSTER ABSCHNITT: DER DEKAN

§ 37 Amtszeit des Dekans

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Ist seine Amtszeit länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, so ist der Dekan bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit seines Nachfolgers mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet nach Ablauf von zwei Jahren am darauffolgenden 30. September.

§ 38 Wahl des Dekans

- (1) ¹Die Wahl des Dekans durch den Fachbereichsrat findet in dem Semester statt, das dem Ablauf der Amtszeit des Dekans vorhergeht. ²Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Der Dekan lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.
- (3) ¹Wählbar sind die Vertreter der Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann dem Dekan bis zum Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Wahl leitet das Mitglied des Fachbereichsrats, das der Universität Regensburg am längsten als Professor angehört.



(5) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²§ 12 gilt entsprechend.

§ 39 Ablehnung der Wahl

¹Die Wahl zum Dekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 40 Rücktritt des Dekans

¹Der Dekan kann von seinem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 41 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität“.

ZWEITER ABSCHNITT: DER PRODEKAN

§ 42 Rechtsstellung des Prodekans

Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung.

§ 43 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des Prodekans beginnt, wenn bei seiner Wahl ein Prodekan noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus seinem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.

(3) ¹Ist die Amtszeit des Dekans länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats und gehört der Prodekan nicht mehr dem neuen Fachbereichsrat an, so ist ein Prodekan in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats neu zu wählen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Prodekan im Amt.

§ 44 Wahl

(1) Findet die Wahl des Dekans und des Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekan und Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt des Prodekans gelten §§ 38 - 40 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT: DER FACHBEREICHSRAT

§ 45 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sieben Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Studenten.

(2) ¹Die volle Zahl der Sitze wird den in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Mitgliedergruppen nur bei einer Mindestwahlbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v.H. zugeteilt. ²§ 25 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Professoren müssen unabhängig von der Wahlbeteiligung über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) ¹Mitglied ohne Stimmrecht ist die Frauenbeauftragte der Fakultät. ²Sie wirkt mit beratender Stimme mit.

(4) Dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gehören außerdem die Leiter der klinischen Einrichtungen an, die sich unmittelbar mit der Krankenversorgung befassen; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat.

§ 46 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät

(1) Alle Professoren der Fakultät können im Fachbereichsrat mitwirken in den folgenden Angelegenheiten:

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen,
3. bei der Behandlung von Habilitations- und Promotionsordnungen,
4. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
5. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
6. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
7. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten.

(2) ¹Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen (Absatz 1 Nr. 2) und von Habilitations- und Promotionsordnungen (Absatz 1 Nr. 3) sind alle Professoren der Fakultät stimmberechtigt. ²Sofern sie dem Fachbereichsrat nicht angehören, können sie bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen (Art. 40 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).

(3) Bei den sonstigen in Absatz 1 Nr. 1, 4 - 7 genannten Anlässen wirken die Professoren, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, mit beratender Stimme mit.

(4) Die Professoren der Fakultät sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden.

(5) Soweit alle Professoren der Fakultät Stimmrecht haben, ist bei der Beschlußfassung das Abstimmungsergebnis der Mitglieder des Fachbereichsrats und das Abstimmungsergebnis der mitwirkungsberechtigten Professoren getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen.

§ 47 Anhörung

(1) Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, so soll der Fachbereichsrat vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob in der Angelegenheit alle Professoren der Fakultät stimmberechtigt sind oder mitwirken können, einen Professor dieses Fachs, der der Fakultät angehört, nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs hören.

(2) ¹Vor Entscheidungen, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören. ²Entsprechendes gilt für die Leiter

von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

VIERTER ABSCHNITT: GEMEINSAME KOMMISSION FÜR FRAGEN DER DIDAKTIK

§ 48

(1) Der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik gehören an:

1. vierzehn Vertreter der Professoren, die nach ihrem Lehrstuhl oder nach der Funktionsbeschreibung ihres Amtes eine Fachdidaktik wahrnehmen oder zur Katholischen Theologischen Fakultät oder einer Philosophischen Fakultät gehören und dort ein erziehungs- oder gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet vertreten,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. vier Vertreter der Studenten.

(2) Der Senat bestellt die Mitglieder.

(3) Mitglied der Kommission ist außerdem eine Frauenbeauftragte, die mit beratender Stimme mitwirkt.

(4) Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Senats.

SECHSTER TEIL: BERUFUNGEN

§ 49 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) ¹Spätestens 18 Monate vor dem absehbaren Freiwerden eines Lehrstuhls oder einer sonstigen Stelle für Professoren soll die Fakultät das Berufungsverfahren einleiten. ²In allen übrigen Fällen ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

(2) ¹Beim Freiwerden einer Stelle prüft die Fakultät vor der Einleitung des Berufungsverfahrens, ob die Stelle besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll und welche Ausstattung für notwendig erachtet wird. ²Hierzu beruft der Dekan alle Professoren der Fakultät ein. ³Auf deren Empfehlung beschließt der Fachbereichsrat, ob die Stelle besetzt werden und welcher Fachrichtung sie dienen soll; er legt den Text der Ausschreibung fest. ⁴Der Dekan teilt den Beschluß dem Rektor mit. ⁵Soll die Stelle besetzt werden, so ist in dem Antrag zu begründen, warum die Stelle besetzt werden und welcher Fachrichtung sie dienen soll, sowie anzugeben, welche Ausstattung für notwendig erachtet wird.

(3) ¹Der Senat entscheidet, ob die Stelle wieder besetzt und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll; er beschließt den Text der Ausschreibung auf Grund des Vorschlages des Fachbereichsrats. ²Die Ausschreibung erfolgt durch den Rektor.

(4) ¹Nach der Entscheidung des Senats setzt der Fachbereichsrat einen Berufungsausschuß ein. ²Für seine Zusammensetzung gilt Art. 56 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHSchG.

- (5) ¹Bei erstmaliger Besetzung eines Lehrstuhls oder einer sonstigen Stelle für Professoren wird das Berufungsverfahren dadurch eingeleitet, daß der Fachbereichsrat den Berufungsausschuß einsetzt und auf dessen Empfehlung den Text einer Ausschreibung festlegt. ²Nach der Entscheidung des Senats erfolgt die Ausschreibung durch den Rektor.
- (6) ¹Die Ausschreibung kann wiederholt werden, wenn keine oder keine geeigneten Bewerbungen eingehen. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Berufungsausschusses.
- (7) Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten sind von den Organen der Universität unverzüglich zu treffen.

§ 50 Vorschlagsliste

- (1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist legt der Berufungsausschuß einen Zeitplan fest, um sicherzustellen, daß die Vorschlagsliste rechtzeitig dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt werden kann.
- (2) ¹Sobald der Berufungsausschuß festgelegt hat, wer auf einer Vorschlagsliste benannt werden soll, hat der Vorsitzende des Berufungsausschusses unverzüglich die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat für die Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören. ²Im Anschluß daran entscheidet der Berufungsausschuß über die Vorschlagsliste und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) ¹Hat der Fachbereichsrat weder gegen die Vorschlagsliste noch gegen die Reihenfolge der vorgeschlagenen Bedenken, so legt der Dekan die Vorschlagsliste dem Senat zur Beschlußfassung vor. ²Hat der Fachbereichsrat Bedenken, so gibt der Dekan die Liste an den Berufungsausschuß unter Darlegung der Bedenken

zurück. ³Bleiben die Bedenken nach erneuter Behandlung im Berufungsausschuß bestehen und weicht der Fachbereichsrat auf Grund dieser Bedenken vom Vorschlag des Berufungsausschusses ab, so legt der Dekan den Vorschlag des Berufungsausschusses mit dem Beschluß des Fachbereichsrats dem Senat vor, gegebenenfalls unter Beifügung der Äußerung der Studentenvertreter. ⁴Die Abweichung vom Vorschlag des Berufungsausschusses ist zu begründen.

- (4) ¹Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen, soll aber nicht mehr als fünf Namen enthalten. ²In ihr muß die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen gewürdigt und die Reihenfolge begründet werden. ³Die Vorschlagsliste muß vom Dekan unterzeichnet sein. ⁴Für die äußere Gestaltung der Vorschlagsliste kann der Senat Richtlinien erlassen.
- (5) ¹Der Senat beschließt die Vorschlagsliste. ²Er hat insbesondere sicherzustellen, daß bei der Verabschiedung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Universität berücksichtigt sind. ³Vor einer Entscheidung kann er die Fakultät um weitere Sachaufklärung bitten. ⁴Hat der Senat Bedenken gegen die Vorschlagsliste oder gegen die Reihenfolge der vorgeschlagenen, so gibt er die Liste an die Fakultät unter Darlegung seiner Bedenken zurück. ⁵Bleiben die vom Senat dargelegten Bedenken nach der erneuten Behandlung in der Fakultät bestehen, so entscheidet der Senat endgültig über die Vorschlagsliste.
- (6) Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so hat der Rektor den Dekan der Fakultät davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Professoren der Fakultät und die dem Berufungsausschuß angehörenden Professoren ein ergänzendes Sondervotum über den Rektor dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorlegen können.

§ 51 Ergänzendes Sondervotum

- (1) ¹Beabsichtigt ein Professor der Fakultät, der die Stelle zugewiesen ist, oder ein dem Berufungsausschuß angehörender Professor ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, so soll er dieses in der Sitzung anmelden, in der der Berufungsausschuß über die Vorschlagsliste entscheidet oder in der der Fachbereichsrat über das Ergebnis des Berufungsausschusses endgültig berät. ²Das Sondervotum muß binnen einer Woche schriftlich dem Dekan in der Form einer Vorschlagsliste vorgelegt werden.
- (2) Das Sondervotum kann sich darauf beschränken, eine andere Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen festzulegen.
- (3) ¹Der Dekan hat das Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste an den Rektor weiterzuleiten. ²Schließt der Senat sich bei der Erstellung der Vorschlagsliste nicht einem Sondervotum an, so hat der Rektor dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.
- (4) ¹Beabsichtigt ein dem Senat angehörender Professor oder ein Mitglied der Universitätsleitung ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, gelten Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ²Der Senat kann zu dem Sondervotum eine Stellungnahme abgeben; er soll zuvor der Fakultät Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (5) ¹Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so kann jeder Professor der Fakultät oder des Berufungsausschusses die Vorschlagsliste der Fakultät zu seinem Sondervotum erklären. ²Der Rektor hat dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste und den sonstigen rechtzeitig vorgelegten ergänzenden Sondervoten dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

SIEBTER TEIL: LEHRAUFTRÄGE

§ 52

Der Senat beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen.

ACHTER TEIL: DIE FRAUENBEAUFTRAGTEN

§ 53 Einrichtung und Aufgaben der Frauenbeauftragten

(1) ¹Zur Sicherung des Grundrechts, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind, werden Frauenbeauftragte nach Maßgabe des Gesetzes bestellt. ²Sie unterstützen die Organe der Universität bei der Wahrnehmung der Aufgabe, daß Frauen in Forschung, Lehre und Studium die gleichen Chancen wie Männer erhalten.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität gehört kraft Amtes den folgenden Kollegialorganen an:

1. der Versammlung,
2. dem Senat,
3. der Kommission für Lehrerbildung,
4. der Vertreterversammlung des Studentenwerks.

²Sie hat außerdem das Vorschlagsrecht für die Frauenbeauftragte, die mit beratender Stimme in der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik mitwirkt.

(3) ¹In jeder Fakultät wird eine Frauenbeauftragte bestellt. ²Sie ist Mitglied des Fachbereichsrats.

§ 54 Wahl der Frauenbeauftragten

(1) ¹Der Senat wählt die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen Lehrpersonen. ²Vor der Wahl hört der Rektor die Frauenbeauftragten der Fakultäten.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Lehrpersonen.

²Der Dekan hört vor der Wahl die weiblichen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Lehrpersonen und die der Fachschaft angehörenden Studentinnen.

§ 55 Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt vier Semester. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. ²Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Frauenbeauftragte es niederlegt oder die Wählbarkeit verliert. ³Beginnt die Amtszeit während eines Semesters, so endet die Amtszeit mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 56 Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien, denen sie angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie ist wie die übrigen Mitglieder zu laden und hat unter denselben Voraussetzungen gleichen Zugang zu den Unterlagen. ³Bei Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an ihre Stelle ihre Stellvertreterin.

(2) Sieht die Frauenbeauftragte in einer Angelegenheit, für deren Behandlung das Kollegialorgan zuständig ist, einen Nachteil für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen oder Studentinnen, so hat der Leiter des Kollegialorgans den Gegenstand, dessen Beratung sie beantragt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen eines Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

NEUNTER TEIL: KONVENT DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER

§ 57 Koordinations- und Informationsmöglichkeit

- (1) Die Gremienvertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.

ZEHNTER TEIL: DIE STUDENTENVERTRETUNG

ERSTER ABSCHNITT: DIE ORGANISATION DER STUDENTEN

§ 58 Mitwirkung der Studenten

- (1) Die Studenten wirken durch ihre gewählten Vertreter in den Kollegialorganen der Universität mit.
- (2) Zur Wahrnehmung der im Gesetz genannten Aufgaben (Art. 68 Abs. 4 BayHSchG) bilden die in den Senat und in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie die weiteren Studentenvertreter (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 3 BayHSchG) den studentischen Konvent, der aus seiner Mitte einen Sprecherrat bestellt.
- (3) ¹Die Studentenvertreter einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Ihr obliegt im Rahmen der im Gesetz genannten Aufgaben (Art. 68 Abs. 4 BayHSchG) die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.

ZWEITER ABSCHNITT: DER STUDENTISCHE KONVENT

§ 59 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Rektor.

- (3) ¹Der Rektor leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Der studentische Konvent ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Ladung der Mitglieder des studentischen Konvents hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) ¹Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Rektor eingegangen ist.
- (9) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 60 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- ¹Scheidet der Vorsitzende des studentischen Konvents oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammenzutreten. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ²Für das Wahlverfahren gilt § 59 entsprechend.

§ 61 Aufgaben und Rechtsstellung des studentischen Konvents

- (1) Der studentische Konvent erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben in einer Sitzung durch Beschlußfassung.
- (2) ¹Der studentische Konvent verabschiedet die vom Sprecherat aufgestellte Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben der Haushaltsmittel. ²Er hat seine Entscheidung unverzüglich zu treffen, damit der Sprecherrat die Übersicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektor vorlegen kann.
- (3) ¹In jedem Sommersemester ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn eine Sitzung des studentischen Konvents einzuberufen, in der der Vorsitzende des Sprecherrats einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel erstattet; der studentische Konvent kann darüber beraten. ²Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des studentischen Konvents ist dieser binnen 14 Tage einzuberufen (Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG).

DRITTER ABSCHNITT: DER SPRECHERRAT

§ 62 Zusammensetzung des Sprecherrats

Der Sprecherrat besteht aus vier Studenten, die an der Universität Regensburg immatrikuliert sein müssen und verschiedenen Fakultäten angehören sollen.

§ 63 Wahl des Sprecherrats

- (1) Der studentische Konvent wählt die Mitglieder des Sprecherrats in getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Wahl findet unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters statt.
- (3) ¹Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahl. ²Der vom Rektor bestellte Protokollführer (§ 59 Abs. 3) führt über die Wahl eine Niederschrift.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Im übrigen gilt § 59 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.

(6) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) ¹Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 59 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 64 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent einen Nachfolger binnen zwei Wochen zu wählen. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ³Für die Wahl gilt § 63 entsprechend.

§ 65 Organisation und Geschäftsführung des Sprecherrats

- (1) Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben der Haushaltsmittel auf und legt die Übersicht nach Verabschiedung durch den studentischen Konvent rechtzeitig dem Rektor vor. ²Soweit er nicht zwei andere Mitglieder benennt, obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die sachliche und rechnerische Feststellung der Auszahlungsbelege.

VIERTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSVERTRETUNG

§ 66 Zusammensetzung und Organisation der Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretung besteht aus sieben Studentenvertretern, soweit der Fakultät nicht mehr als 2000 Studenten als Mitglieder angehören. ²Wird diese Zahl überschritten, so erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter je angefangene weitere 1000 Studenten um eins.
- (2) ¹Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl zum Fachbereichsrat die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt auf Vorschlag des Fachschaftsprechers dessen Stellvertreter, der ihm im Verhinderungsfall vertritt.

§ 67 Sitzungen und Beschlüsse der Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche zusammen, in der die Vorlesungen an der Universität Regensburg beginnen. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen.
- (2) ¹Der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist die Fachschaftsvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung hat in einem Verwendungsplan über die Ausgaben der Haushaltsmittel zu beschließen. ²Der Fachschaftssprecher unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen.
²§ 61 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**ELFTER TEIL:
ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 68 Zusammensetzung des Senats

Solange in der Medizinischen Fakultät noch nicht sieben Lehrstühle besetzt sind, gilt abweichend von § 25 Abs. 2 bis zum Ablauf der Amtszeit der Professorenvertreter im Senat folgende Regelung:

Die Professoren folgender Fakultäten wählen jeweils allein oder zusammen einen Professorenvertreter in den Senat

1. die Katholisch-Theologische Fakultät einen Professorenvertreter,
2. die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Professorenvertreter,
3. die Philosophische Fakultät I - Philosophie, Sport und Kunst- und Literaturwissenschaften und die Philosophische Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften einen Professorenvertreter,
4. die Philosophische Fakultät II - Psychologie und Pädagogik und die Philosophische Fakultät III - Geschichte, Gesellschaft und Geographie einen Professorenvertreter,
5. die Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik, die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin und die Medizinische Fakultät einen Professorenvertreter,
6. die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie einen Professorenvertreter.

§ 69 Schlußvorschrift

- (1) Der nach der Grundordnung gewählte Rektor tritt sein Amt am 1. Oktober 1989 an.
- (2) Frauenbeauftragte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits gewählt sind, bleiben im Amt; sie sind zum Wintersemester 1990/91 neu zu wählen.

Die Neufassung der Grundordnung beruht auf § 17 der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 18. Mai 1989.

Regensburg, 18. Mai 1989

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Der Präsident
I. V.

Richardi

(Prof. Dr. R. Richardi)
(Vizepräsident)

